

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des
Landes Schleswig-Holstein | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup
Der Verbandsvorsteher
Team Allee 22
24392 Süderbrarup

Ihr Zeichen: Herr Endom
Ihre Nachricht vom: 12.10.2023 (FA)
Mein Zeichen: 419/706.17.03.1.41
Meine Nachricht vom:

Sina Giese
sina.giese@lndl.landsh.de
Telefon: 04347/704-453
Telefax: 04347/704-702

Nachrichtlich per E-Mail:

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
IX 313
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig- Holstein
VII 313
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Breitband- Kompetenzzentrum
Schleswig- Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Onlineplattform zur Bundesförderung Breitband

22.02.2024

Zuwendungsbescheid

Zuwendung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT)

Förderung von Projekten für die flächendeckende Versorgung mit schneller Internetzu- gangsmöglichkeit

hier (Zuwendungszweck): Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-
Holstein – Betreibermodell des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Titel:

Haushaltsjahr: 2024

Zuwendung Bundesmittel:

1. Bewilligung

Sehr geehrter Herr Endom,

auf Grund Ihres Antrages vom 12.10.2023 bewillige ich dem Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup nach Ziffer 5 der Kofinanzierungs-Richtlinie eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT) in Höhe von der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von

(in Worten

zur Durchführung des folgenden Vorhabens (Zuwendungszweck)

Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein – Betreibermodell des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Zuwendungsantrag vom 12.10.2023 und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie gemäß dem Zuwendungsbescheid des Projektträgers des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr -atene KOM GmbH (seit 01.01.2024 aconium GmbH)- vom 06.11.2023 durchzuführen.

Der **Bewilligungszeitraum** (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt am 06.11.2023 und endet am 31.01.2027.

Das Vorhaben muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf begründeten Antrag möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

Die Zuwendung wird im Wege der Projektfinanzierung als Anteilfinanzierung in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 761.580,00 EUR als Zuschuss gewährt.

Die endgültige Festsetzung des Kosten- und Finanzierungsplanes erfolgt, wenn ein Änderungsantrag auf der Grundlage des endgültigen Bescheides des Projektträgers des Bundes eingereicht wird.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden festgesetzt auf:

Zuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Zuschuss aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT) – Fälligkeit 2024	
Zuschuss aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT) – Fälligkeit 2025	
Zuschuss aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT) – Fälligkeit 2026	
Eigenmittel Zuwendungsempfänger	
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	
Nicht förderfähige Kosten	
Gesamtkosten	

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der vorstehende Kosten- und Finanzierungsplan wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses entsprechend den Regelungen der ANBest für verbindlich erklärt. Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Kosten- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Erreichen die tatsächlichen Gesamtausgaben nicht den als zuwendungsfähig anerkannten Betrag oder treten neue Deckungsmittel hinzu (bspw. Nettoeinnahmen während der Durchführung und/oder nach Abschluss des Vorhabens), werde ich den Kosten- und Finanzierungsplan und – soweit erforderlich – den Zuwendungsbescheid entsprechend ändern, so dass sich die Zuwendung entsprechend ermäßigt. Bereits ausgezahlte Zuschüsse werden dann in der entsprechenden Höhe zurückgefordert bzw. zurückgezogen.

Die gleichzeitige Finanzierung derselben Maßnahme aus anderen Mitteln des Landeshaushaltes oder anderen Förderprogrammen ist unzulässig (Kumulierungsverbot).

3. Zweckbindung, Zweckbindungsfristen

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Maßnahme

„Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein – Betreibermodell des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup“

und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des v. g. Zuwendungszwecks.

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach der Ziffer 2.1 der Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie SH beträgt 7 Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Der offene und diskriminierungsfreie Zugang (open access) auf Vorleistungsebene für die passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) wird gewährt.

Ich behalte mir den Widerruf des Zuwendungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuwendung nicht oder innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Im Hinblick auf das Fördervorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Regelungen des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit den geplanten Mittelverwendungen/ -abrufen (Zahlungsplan) des Projektträgers des Bundesprogramms Breitband.

Die Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2024** ist **spätestens bis zum 15.10.** mittels einer **vereinfachten Zahlungsanforderung** (siehe Anlage) unter Beifügung einer Aufstellung bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2025** ist **spätestens bis zum 15.10.** mittels einer **vereinfachten Zahlungsanforderung** (siehe Anlage) unter Beifügung einer Aufstellung weiterer bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2026** ist **spätestens bis zum 01.11.** mittels einer **vereinfachten Zahlungsanforderung** (siehe Anlage) unter Beifügung einer Aufstellung weiterer bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigter Zahlungen anzufordern.

Die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Gesamtzuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels einer Zahlungsanforderung (Verwendungsnachweis mit Rechnungsblatt, siehe Anlagen) **spätestens am 31.07.2027** nachzuweisen.

Es ist auszuschließen, dass Aufträge vor der Bewilligung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

Es handelt sich um Fördermittel aus dem „Sondervermögen Impuls 2030 MWVATT“. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn entsprechende Mittel beim LLnL eingegangen sind.

Sämtliche Bestimmungen der Förderung des Bundes, insbesondere bezüglich:

- der zuwendungsfähigen Kosten
- der Zweckbindung
- des Bewilligungszeitraumes
- der Nebenbestimmungen
- des Auswahlverfahrens
- der Konkretisierung der Projektdetails
- der Ausschlussgewährleistung, Open Access und Nachweispflichten
- der Dokumentation und Monitoring
- der Information und Publizität
- Stand der Technik
- der GIS-Nebenbestimmungen
- des einheitlichen Materialkonzeptes

sind verbindlich einzuhalten.

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Die Erkundigung über eine mögliche Umsatzsteuerpflicht liegt im jeweiligen Einzelfall in der Selbstverantwortung des Zuwendungsempfängers. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

5. Grundlagen des Zuwendungsbescheides

Soweit dieser Bescheid nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt bzw. vorschreibt, sind neben den Antragsunterlagen verbindliche Bestandteile dieses Bescheides:

- Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein -Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie- vom 04.09.2023 (Fundstelle -Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 39 vom 25.09.2023) in aktueller Fassung
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ 2.0 gemäß Bekanntmachung des BMVi vom 31.03.2023 in der aktuellen Fassung
- Absichtserklärung über verfügbare Mittel aus dem Sondervermögen Breitband vom MWVATT (Individuell gem. Projekt)
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung gemäß Bekanntmachung des BMVi vom 15. Juni 2015
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ gemäß Bekanntmachung des BMVi vom 13. November 2020
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu § 44 LHO

6. Ergänzende bzw. von den Allgemeinen Nebenbestimmungen abweichende Nebenbestimmungen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Maßnahme ist auf der Grundlage Ihres Antrages und der dazugehörigen Ausführungsunterlagen durchzuführen.
- Die weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Projektträgers atene KOM (seit 01.01.2024 aconium GmbH) vom **06.11.2023** sind einzuhalten.
- Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen oder rechtzeitig von Ihnen eingeholt und notwendige Abstimmungen mit Betroffenen herbeigeführt werden.
- Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- Bei von Ihnen veranlassten Pressemitteilungen oder im Falle sonstiger Publikationen sind Sie verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben auch mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert wurde.
- Bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, insbesondere bei einem Verstoß gegen geltende Vergabevorschriften, Publikationsvorschriften oder Umweltrecht behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

7. Hinweise

- Die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richtet sich nach § 117a des Landesverwaltungsgesetzes. Im Falle einer Rückforderung bei einem durch Landesmittel kofinanzierten Projekts, erfolgt die Rückforderung anteilig gemäß dem Rückforderungsbetrag der Bundesmittel.
- Der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, die Bescheinigende Stelle beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Zweckbindungsfristen durchgeführt werden.
- Ein Zahlungsantrag wird abgelehnt, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Verwaltungskontrolle oder Ex-post-Kontrolle verhindern, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Der Zuwendungsbescheid wird vollständig aufgehoben; bereits ausgezahlte Zuwendungen werden vollständig zurückgefordert.
- Im Rahmen des Zuwendungsantrages haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

8. Schlussverwendungsnachweis

Der **Verwendungsnachweis** ist mir zusammen mit den erforderlichen Unterlagen

- Verwendungsnachweis zur Bundesförderung mit dazugehörigen Anlagen und Belegen
- Stellungnahme vom Breitbandkompetenzzentrum S-H (BKZ.SH)
- alle Unterlagen der Planung gem. GIS-Nebenbestimmungen und Materialkonzept inklusive Darstellung eines Gesamtnetzes im Netzplan

spätestens bis zum 31.07.2027 vorzulegen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Verwendungsnachweis wird auf die Verwendungsnachweisprüfung des Bundes verwiesen. Der geprüfte Verwendungsnachweis des Bundes ist dem LLnL vorzulegen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek erhoben werden.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung:

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf dem beigefügten Muster der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Riege

Anlagen (nur für den Zuwendungsempfänger)

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) (Ausdruck)
- b) Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein -Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie- 04.09.2023 in aktueller Fassung (Amtsbl. Schl.-H. 2023 Ausgabe 39 vom 25.09.2023) (per E-Mail)
- c) Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Ausdruck und per E-Mail)
- d) § 264 StGB (per E-Mail)
- e) Vordruck der vereinfachten Zahlungsanforderung (per E-Mail)
- f) Vordruck des Verwendungsnachweises (per E-Mail)
- g) Vordruck „Rechnungsblatt“ (per E-Mail)

